

auch dann, wenn die Prüfstellen oder die Oberprüfstelle sich geirrt haben, auch wenn es sich also um eine Schrift handelt, die bei sachgemäßer verständiger Prüfung keineswegs als eine Schund- oder Schmutzschrift im materiellrechtlichen Sinn angesehen werden kann. Schund- oder Schmutzschriften im materiellrechtlichen Sinn sind nämlich diejenigen Schundschriften und Schmutzschriften, die das Schundliteraturgesetz mit Rücksicht auf ihre die Jugendlichen gefährdende Wirkung von den Jugendlichen nach Möglichkeit fernhalten möchte.

Nur um die Auslegung dieses Begriffs der Schund- und Schmutzschriften im materiellrechtlichen Sinn handelt es sich hier. Die Verwaltungsbehörden und die Gerichte, die die Durchführung des Gesetzes zu überwachen und gegen Zuwiderhandlungen einzuschreiten haben, interessiert lediglich der formellrechtliche Begriff der Schundliteratur. Dagegen müssen die antragsberechtigten Landeszentralbehörden und Landesjugendämter sowie die zur Entscheidung über diesen Antrag zuständigen Reichsprüfstellen sich klar machen, welcher materiellrechtliche Begriff dem Gesetz zugrunde liegt. Denn nur solche Schriften, die Schund- oder Schmutzschriften im materiellrechtlichen Sinne sind, sollen sie zu Schund- oder Schmutzschriften im formellrechtlichen Sinne stampeln.

Bei dieser Prüfung muß so vorgegangen werden, daß zunächst einmal untersucht wird, ob es sich bei dem betreffenden Geisteserzeugnis überhaupt um eine »Schrift« handelt, und sodann, ob diese Schrift als Schundschrift oder als Schmutzschrift im Sinne des Gesetzes bezeichnet werden kann.

Was zunächst die Auslegung des Begriffes »Schrift« anbetrifft, so ist auch er dank der ungenauen Fassung des Gesetzes und der unklaren Begründung des Entwurfs nicht ohne weiteres klar. Es läßt sich aber nachweisen, daß sich das Schundliteraturgesetz nicht auf allen »Schund und Schmutz in Wort und Bild« beziehen soll, sondern nur auf Schriften, nicht auch auf Abbildungen und andere Darstellungen. Und zwar sind unter Schriften nur Druckschriften im Sinne des Preßgesetzes zu verstehen; doch fallen nicht alle Druckschriften des Preßgesetzes unter den Begriff der Schriften im Sinne des Schundliteraturgesetzes, Plakate, Prospekte, Anzeigen sind nicht Schriften im Sinne des Schundliteraturgesetzes, wohl aber Flugblätter.

Die Schrift muß Schund oder Schmutz sein. Sie braucht nicht gleichzeitig sowohl Schund als auch Schmutz zu sein.

Eine im Sinne des Strafgesetzbuchs unzüchtige Schrift, die ohne wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert ist — aber auch nur in diesem Falle —, ist gleichzeitig auch stets eine Schmutzschrift im Sinne des Schundliteraturgesetzes. Dagegen ist nicht jede Schmutzschrift auch zugleich eine unzüchtige Schrift.

Der Begriff der Schmutzliteratur im Sinne des Schundliteraturgesetzes ist seinem Wesen nach nicht verschieden von dem Begriff der Schundliteratur im Sinne des Schundliteraturgesetzes. Es empfiehlt sich daher, von Schundliteratur in einem weiteren, die Schmutzliteratur mitumfassenden Sinne zu sprechen.

Die Geschichte der gegen die Schundliteratur gerichteten Reformbewegung der letzten beiden Jahrzehnte zeigt, daß die Hilfe des Gesetzgebers in der Hauptsache diejenigen angerufen haben, die erkannt hatten, daß die Schundliteratur für die Jugend eine schwere sittliche Gefahr — das Wort nicht in einem auf das Sexuelle beschränkten Sinne genommen — bedeutet und daß das Streben dahin ging, diese ethische Schundliteratur durch staatliche Zwangsmassnahmen von der Jugend fernzuhalten. Diejenigen, die diese ganze Frage mehr vom ästhetischen Standpunkt aus betrachteten und die sich gegen alle Schriften wandten, die vom ästhetischen Standpunkt aus ihrer Meinung nach für die Jugend ungünstig einwirkten, wollten in der Hauptsache ihr Ziel durch Erziehung und Aufklärung erreichen, aber nicht mit den groben Mitteln des Gesetzes.

Als ethische Schundliteratur kann man unterscheiden die sexuelle Schundliteratur, die kriminelle und die verrohenende Schundliteratur im materiellrechtlichen Sinn des Schundliteraturgesetzes ist nur die ethische

Schundliteratur, nicht dagegen die ästhetische. Das ist ein Satz von grundlegender Bedeutung, der nicht scharf genug betont werden kann. Hätte die Begründung des Entwurfs hierüber volle Klarheit geschaffen, so wäre wahrscheinlich die lebhafteste Protestbewegung, die insbesondere auch von Dichtern und Schriftstellern gegen den Entwurf sich erhoben hatte, überhaupt nicht entstanden.

Es läßt sich eine Reihe von Grundsätzen aufstellen und entwickeln, die für die Beurteilung der Frage, ob eine bestimmte Schrift eine Schundschrift im materiellrechtlichen Sinne — die Schmutzschrift mitumfassend — ist, gelten.

Die Beurteilung erfolgt nach der mutmaßlichen Wirkung der Schrift. Nicht der Inhalt als solcher ist maßgebend, sondern die von der Lektüre der Schrift zu erwartende Wirkung. Ein an und für sich vielleicht heiliger Gegenstand, von dessen Bearbeitung möglicherweise eine ungünstige ethische Wirkung auf die Jugendlichen zu besorgen ist, kann so bearbeitet werden, daß diese ungünstigen Wirkungen ganz vermieden werden oder doch wenigstens so zurücktreten, daß die Lektüre der Schrift ethisch ungefährlich ist. Man muß es auf die Gesamtwirkung der Schrift abstellen. Einzelne aus dem Zusammenhang herausgegriffene Stellen können nicht maßgebend sein. Der Titel gehört zwar auch zur Schrift. Aber die sehr entfernte Möglichkeit, daß die Wirkung einer sonst zu Beanstandungen nicht Anlaß gebenden Schrift gerade durch den anstößigen Titel so bedenklich werden könnte, daß man die Schrift um deswillen als eine Schundschrift bezeichnen könnte, wird sich in der Praxis kaum jemals verwirklichen. Da es nur auf die Wirkung der Schrift ankommt, ist die Wirkung von Bildern, die sich auf dem Umschlag oder im Buche selbst befinden, vollkommen auszuscheiden. Höchstens können sie insofern einmal von Bedeutung werden, als erst durch sie der sonst nicht anstößige Text der Schrift einen Sinn erhält, der ihn anstößig macht und eine ethisch verderbliche Wirkung befürchten läßt.

Maßgeblich ist immer nur die mutmaßliche Wirkung der Schrift auf Jugendliche unter 18 Jahren. Und zwar ist es dabei immer nur auf die normal entwickelte Jugend abzustellen. Es reicht nicht aus, daß die Schrift vielleicht geeignet ist, auf einen kleinen Kreis abnorm entwickelter Jugendlicher ungünstig einzuwirken. Andererseits ist auf die besonders große Gruppe der zwar normal veranlagten, aber durch das ganze Milieu, in dem sie aufwachsen, besonders gefährdeten Jugendlichen Rücksicht zu nehmen.

Da es nur auf die mutmaßliche Wirkung der Schrift ankommt, ist die von dem Verfasser, dem Verleger oder Verbreiter der Schrift etwa verfolgte Absicht vollkommen gleichgültig.

Betroffen werden sollen nur diejenigen Schriften, deren typische Wirkung auf Jugendliche vom ethischen Standpunkt aus zu verworfen ist. Das ist besonders wichtig deshalb, weil unter besonders ungünstigen Umständen auch hochstehende wissenschaftliche oder künstlerische Werke einen ungünstigen Einfluß auf Jugendliche ausüben können. Werke, die wissenschaftlich oder künstlerisch von irgendwelchem Werte sind, sollen unter keinen Umständen dadurch gebrandmarkt werden, daß sie auf die Liste der Schund- und Schmutzschriften gesetzt werden. Insofern ist nicht jede im Sinne des Strafgesetzbuchs unzüchtige Schrift auch eine sexuelle Schundschrift im Sinne des Schundliteraturgesetzes.

Gleichgültig ist es, ob die Schriften zur Massenverbreitung bestimmt sind, wie ihre Ausstattung ist, wie hoch ihr Preis ist, ob sie in Serien erscheinen oder nicht, ob sie zur Verbreitung an Jugendliche oder an Erwachsene bestimmt sind.

In der politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder weltanschaulichen Tendenz einer Schrift darf nicht ihr Schundcharakter erblickt werden. Auch wenn die politische usw. Tendenz einer Schrift von der Reichsprüfstelle als höchst unerfreulich betrachtet wird, so darf doch um deswillen nicht der Schundcharakter der Schrift bejaht werden, da es nur auf die ethisch ungünstige Wirkung der Schrift abzustellen ist. Andererseits gibt die politische usw. Tendenz einer Schrift ihr keinen Freibrief, wenn sie eine ethisch ungünstige Wirkung hat.